

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- 1** Gebiet 1, Allgemeine Zulässigkeit von Werbeanlagen an Gebäuden.
- 2** Gebiet 2, Eingeschränkte Zulässigkeit von Werbeanlagen an Gebäuden.
- 3** Gebiet 3, Stark eingeschränkte Zulässigkeit von Werbeanlagen an Gebäuden.
- 4** Keine satzungsmäßige Festsetzung von Werbeanlagen an Gebäuden, sofern keine Regelungen in bestehenden Bebauungsplänen enthalten sind.
- Abstrahlung ins angrenzende Wohngebiet nicht zulässig.
- Abstrahlung in den Außenbereich nicht zulässig.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Aufgrund des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S 770) hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

**Allgemeine Zielvorstellungen**

Die besondere Lage von Gewerbegebieten innerhalb des Stadtgebiets Fellbach, die durch Randlagen zum Außenbereich, zu Wohngebieten und zu Hauptverkehrsstraßen gekennzeichnet ist, macht Werbeanlagen auf und an Gebäuden zu einem wichtigen stadtbildprägenden Element.

Mit der folgenden Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen für einen Teil der Gewerbegebiete werden Gestaltungsgrundsätze geschaffen, die einen Kompromiß zwischen dem berechtigten Bedürfnis nach effektiver Werbung und den Belangen der Stadtgestaltung und des Landschaftsbildes darstellen.

**A. Werbeanlagen an Gebäuden**

1. In den im Lageplan mit 1 bezeichneten Gebieten sind Werbeanlagen an den Wandflächen und über Dach grundsätzlich zulässig. Werbeanlagen über Dach sind als Einzelbuchstaben oder Symbole bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Ihre Oberkante darf einen Abstand von 1,50 m zur Oberkante des Dachgesimses nicht überschreiten.
2. In den im Lageplan mit 2 bezeichneten Bereichen sind Werbeanlagen über Dach nur auf eingeschossigen Gebäuden zulässig. Eine Größenbeschränkung gilt gemäß Punkt A 1 der Satzung.
3. In den im Lageplan mit 3 bezeichneten Bereichen sind Werbeanlagen über Dach nicht zulässig.
4. Entlang der im Plan dargestellten Signatur (AAAAA) sind gemäß Punkt A 5 selbstleuchtende oder angestrahlte Werbeanlagen, die in den Außenbereich abstrahlen, nicht zulässig. Entlang der im Plan dargestellten Signatur (~~~~~) sind gemäß Punkt A 5 selbstleuchtende oder angestrahlte Werbeanlagen, die zu einer benachbarten Wohnbebauung abstrahlen, in den Obergeschossen nicht zulässig. In den Erdgeschossen sind sie bis zu einer Fläche von 3 m<sup>2</sup> zulässig.
5. Die Regelung nach Punkt A 4 der Satzung gilt für eine Tiefe von 50 m gemessen vom äußeren Rand des von der jeweiligen Signatur eingefassten Gebiets. Dabei gilt dieser Abstand in einem vorerst unbebauten Gebiet gemessen vom letzten der Wohnbebauung bzw. dem Außenbereich gegenüberliegenden Gebäude.
6. Werbeanlagen sind innerhalb der Gebiete 1 - 3 nur bis zu einer Größe von maximal 5 % der jeweiligen Fassadenfläche zulässig.

**B. Großflächige Werbetafeln**

1. Entlang der im Plan dargestellten Signaturen (AAAAA) sind großflächige Werbetafeln, die eine Größe von 8 m<sup>2</sup> überschreiten und zu einer benachbarten Wohnbebauung oder zum Außenbereich ausgerichtet sind, nicht zulässig. Diese Regelung gilt für eine Tiefe von 10 m gemessen vom äußeren Rand des von der jeweiligen Signatur eingefassten Gebiets. Dabei gilt dieser Abstand in einem vorerst unbebauten Gebiet gemessen vom letzten der Wohnbebauung bzw. dem Außenbereich gegenüberliegenden Gebäude.
2. Innerhalb der Gebiete 1 - 4 müssen Standorte für großflächige Werbetafeln einen Abstand von mindestens 75 m von bestehenden großflächigen Werbetafeln einhalten. Am jeweiligen Standort sind bis zu zwei großflächige Werbetafeln zulässig. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.

**C. Geltungsbereich, Verweis auf sonstige Vorschriften**

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt die im Lageplan schwarz eingefassten, mit Ziffern bezeichneten Gebiete. Der Plan ist Bestandteil der Satzung. Auf dem Gelände der Deutschen Bundesbahn umfaßt der Geltungsbereich nicht diejenigen Anlagen, die direkt im Rahmen der Hoheits- oder Betriebsverwaltung der Zweckbestimmung des Eisenbahnverkehrs dienen, wie insbesondere Bahnhofsbereiche oder Schienenanlagen.

Auf § 20 NatSchG sowie § 24 StrG wird hingewiesen.



**Verfahrensvermerke:**

Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss		28.01.86
Auslegung des Entwurfs laut öffentlicher Bekanntmachung	vom 17.02.86, 14.10.86	bis 17.03.86, 14.11.86 vom 06.02.86, 02.10.86
Satzungsbeschluss		vom 16.12.86
Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart		am 24.03.87
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung		am 09.04.87
Rechtsverbindlich		am 09.04.87
		Ausgegeben Fellbach, den 09.04.87



# STADT FELLBACH

## SATZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN

MASSTAB 1:7500  
STADTPLANUNGSAMT 08.08.1986  
1. FERTIGUNG

# STADT FELLBACH

SATZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG VON

## WERBEANLAGEN

MASSTAB 1:7500

STADTPLANUNGSAMT 08.08.1986

1. FERTIGUNG

903 WERBESATZUNG

18

Verfahrensvermerke:

Aufstellungs- und Entwurfsbeschluß

vom 28.01.86

Auslegung des Entwurfs

vom 17.02.86; 14.10.86

bis 17.03.86; 14.11.86

laut öffentlicher Bekanntmachung

vom 06.02.86; 02.10.86

Satzungsbeschluß

vom 16.12.86

Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart

vom 24.03.87

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung

am 09.04.87

Rechtsverbindlich

am 09.04.87

Ausgefertigt

Fellbach, den 09.04.87



*Rosenberger*  
Zur Beurkundung  
Dr.-Ing. Rosenberger  
Bürgermeister

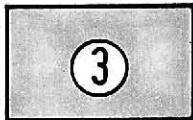
## ZEICHENERKLÄRUNG



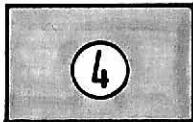
Gebiet 1, Allgemeine Zulässigkeit von Werbeanlagen an Gebäuden.



Gebiet 2, Eingeschränkte Zulässigkeit von Werbeanlagen an Gebäuden.



Gebiet 3, Stark eingeschränkte Zulässigkeit von Werbeanlagen an Gebäuden.



Keine satzungsmäßige Festsetzung von Werbeanlagen an Gebäuden, sofern keine Regelungen in bestehenden Bebauungsplänen enthalten sind.



Abstrahlung ins angrenzende Wohngebiet nicht zulässig.



Abstrahlung in den Außenbereich nicht zulässig.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S 770) hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

### Allgemeine Zielvorstellungen

Die besondere Lage von Gewerbegebieten innerhalb des Stadtgebiets Fellbach, die durch Randlagen zum Außenbereich, zu Wohngebieten und zu Hauptverkehrsstraßen gekennzeichnet ist, macht Werbeanlagen auf und an Gebäuden zu einem wichtigen stadtbildprägenden Element.

Mit der folgenden Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen für einen Teil der Gewerbegebiete werden Gestaltungsgrundsätze geschaffen, die einen Kompromiß zwischen dem berechtigten Bedürfnis nach effektiver Werbung und den Belangen der Stadtgestaltung und des Landschaftsbildes darstellen.

### A. Werbeanlagen an Gebäuden

1. In den im Lageplan mit 1 bezeichneten Gebieten sind Werbeanlagen an den Wandflächen und über Dach grundsätzlich zulässig. Werbeanlagen über Dach sind als Einzelbuchstaben oder Symbole bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Ihre Oberkante darf einen Abstand von 1,50 m zur Oberkante des Dachgesimses nicht überschreiten.
2. In den im Lageplan mit 2 bezeichneten Bereichen sind Werbeanlagen über Dach nur auf eingeschossigen Gebäuden zulässig. Eine Größenbeschränkung gilt gemäß Punkt A 1 der Satzung.
3. In den im Lageplan mit 3 bezeichneten Bereichen sind Werbeanlagen über Dach nicht zulässig.
4. Entlang der im Plan dargestellten Signatur (  ) sind gemäß Punkt A 5 selbstleuchtende oder angestrahelte Werbeanlagen, die in den Außenbereich abstrahlen, nicht zulässig.  
Entlang der im Plan dargestellten Signatur (  ) sind gemäß Punkt A 5 selbstleuchtende oder angestrahelte Werbeanlagen, die zu einer benachbarten Wohnbebauung abstrahlen, in den Obergeschossen nicht zulässig. In den Erdgeschossen sind sie bis zu einer Fläche von 3 m<sup>2</sup> zulässig.
5. Die Regelung nach Punkt A 4 der Satzung gilt für eine Tiefe von 50 m gemessen vom äußeren Rand des von der jeweiligen Signatur eingefassten Gebiets. Dabei gilt dieser Abstand in ~~einem vorerst unbebauten Gebiet gemessen vom letzten der Wohnbebauung bzw. dem Außenbereich gegenüberliegenden Gebäude.~~
6. Werbeanlagen sind innerhalb der Gebiete 1 - 3 nur bis zu einer Größe von maximal 5 % der jeweiligen Fassadenfläche zulässig.

## B. Großflächige Werbetafeln

1. Entlang der im Plan dargestellten Signaturen (  +  ) sind großflächige Werbetafeln, die eine Größe von 8 m<sup>2</sup> überschreiten und zu einer benachbarten Wohnbebauung oder zum Außenbereich ausgerichtet sind, nicht zulässig. Diese Regelung gilt für eine Tiefe von 10 m gemessen vom äußeren Rand des von der jeweiligen Signatur eingefassten Gebiets. Dabei gilt dieser Abstand in einem vorerst unbebauten Gebiet gemessen vom letzten der Wohnbebauung bzw. dem Außenbereich gegenüberliegenden Gebäude.
2. Innerhalb der Gebiete 1 - 4 müssen Standorte für großflächige Werbetafeln einen Abstand von mindestens 75 m von bestehenden großflächigen Werbetafeln einhalten. Am jeweiligen Standort sind bis zu zwei großflächige Werbetafeln zulässig.

Eine Unterschreitung des Mindestabstandes kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.

## C. Geltungsbereich, Verweis auf sonstige Vorschriften

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt die im Lageplan schwarz eingefassten, mit Ziffern bezeichneten Gebiete. Der Plan ist Bestandteil der Satzung. Auf dem Gelände der Deutschen Bundesbahn umfaßt der Geltungsbereich nicht diejenigen Anlagen, die direkt im Rahmen der Hoheits- oder Betriebsverwaltung der Zweckbestimmung des Eisenbahntransports dienen, wie insbesondere Bahnhofsbereiche oder Schienenanlagen.

Auf § 20 NatSchG sowie § 24 StrG wird hingewiesen.

